

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 40/2024**

**Veröffentlicht am: 21.05.2024**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 17.04.2024 in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 die folgende Zertifikatsordnung beschlossen:

**Zertifikatsordnung für den  
weiterbildenden Zertifikatskurs  
„Tod und Transformation.  
Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext  
von Sterben, Bestattung und Trauer“  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 17. April 2024**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses**
- § 3 Gebühren**
- § 4 Zugangsvoraussetzungen**
- § 5 Dauer und Kursbeginn**
- § 6 Aufbau des Zertifikatskurses**
- § 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses**
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 11 Anerkennung von Leistungen**
- § 12 Prüfungen**
- § 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**
- § 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**
- § 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**
- § 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich**
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 18 Leistungsbewertung und Notenbildung**
- § 19 Wiederholung von Prüfungen**
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**
- § 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

## **Anlagen**

### Anlage 1: Modulliste

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zertifikatsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für weiterbildende Zertifikatskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 20. März 2024 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Zertifikatskurses sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Zertifikatskurs „Tod und Transformation. Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext von Sterben, Bestattung und Trauer“.

#### **§ 2 Ziele und Abschluss des Zertifikatskurses**

(1) Der Zertifikatskurs „Tod und Transformation. Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext von Sterben, Bestattung und Trauer“ ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Zertifikatskurs und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats.

(2) Der Wandel im Umgang mit dem Thema „Tod“ im gesellschaftlichen Diskurs soll mithilfe des Zertifikats aus einem akademischen Blickwinkel begleitet werden. Das Zertifikat gliedert sich in die beiden Module „Der Tod als Grenzsituation des Lebens“ sowie „Der Tod und Gedenken“ und ist über die Dauer von einem Jahr angelegt. Innerhalb der beiden Module wird jeweils in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur die theoretische, praktische und historische Dimension des Todes wissenschaftlich reflektiert und in praxisnahen Einheiten gemeinsam bearbeitet. Dabei bringen die Teilnehmenden ihre Erfahrungen in die Horizonte des Zertifikatskurses ein. Sie verfügen nach dem Abschluss des Zertifikats über umfangreiche Kenntnisse über sich wandelnde Sterbe-, Trauerprozesse sowie Kulturen des Gedenkens und Erinnerns. Sie sind in der Lage, Trauernde auf Basis der erworbenen Wissensbestände fachgerecht und reflektiert zu begleiten. Die Teilnehmenden erhalten Einblicke in die wissenschaftliche Erforschung historischer, theoretischer und praktischer Dimensionen von Tod, Trauer und Gedenken. Sie lernen diese zu reflektieren, ethisch zu deuten und im Rahmen des Angebots praktisch zu gestalten.

(3) Das Zertifikat ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Zertifikatskurses wird nachgewiesen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die in Abs. 2 aufgeführten Qualifikationsziele erreicht hat.

(4) Im Übrigen gilt § 2 der Allgemeinen Bestimmungen.

#### **§ 3 Gebühren**

Für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Tod und Transformation. Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext von Sterben, Bestattung und Trauer“ werden nach § 20 Abs. 5 Satz 1 HSchG kostendeckende Entgelte erhoben. Auf die Gebührensatzung für den Zertifikatskurs „Tod und Transformation. Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext von Sterben, Bestattung und Trauer“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Zertifikatskurs ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 LP oder einer einschlägigen Berufsausbildung. Zudem ist eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Im Falle des Zugangs ohne Hochschulabschluss oder Berufsausbildung ist eine mindestens einschlägige Berufserfahrung von drei Jahren nachzuweisen.

(2) Unter „einschlägig“ i.S.d. Absatz 1 genannten Berufserfahrung sind i.d.R. zu verstehen:

- Personen, die in ihrer täglichen Arbeit mit den Themen Trauer, Tod und Sterben aufgrund ihrer beratenden Tätigkeiten beschäftigt sind (z.B. Hospizbegleiter\*innen, Seelsorger\*innen, Diakon\*innen, Trauerbegleiter\*innen)
- Mitarbeitende von Einrichtungen und Institutionen, die mit dem Tod befasst sind (z.B. von Friedhofsgärtnereien, Bestatter\*innen)

Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Webseite des Zertifikatskurses rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen. Der Prüfungsausschuss legt auch fest, welche Unterlagen einzureichen sind. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sind ebenso auf der Website zu finden.

(4) Der Zertifikatskurs verfügt über 30 Teilnahmeplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Anmeldung.

(5) Im Übrigen gilt § 4 der Allgemeinen Bestimmungen.

### § 5 Dauer und Kursbeginn

Der Zertifikatskurs „Tod und Transformation. Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext von Sterben, Bestattung und Trauer“ dauert i.d.R. ein Jahr. Der Kursbeginn ist einmal pro Jahr jeweils zum Wintersemester, sofern ausreichend Anmeldungen eingegangen sind, um diesen gem. § 20 HessHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Zertifikatskurses durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

### § 6 Aufbau des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs ist modularisiert aufgebaut und umfasst einen Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (LP).

(2) Der Aufbau des Zertifikatskurses ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Modul	Pflicht (PF) / Wahlpflicht (WP)	LP
Der Tod als Grenzsituation des Lebens	PF	6
Der Tod und Gedenken	PF	6
	<b>Gesamt</b>	<b>12</b>

(3) Die Module, deren Qualifikationsziele, Workload, Voraussetzungen und Prüfungen sind für jedes Modul in der Modulliste (Anlage 1) festgelegt. Darüber hinaus ist auf der Webseite des Zertifikatskurses ein Modulhandbuch hinterlegt, das ausführliche Modulbeschreibungen nach dem Muster der Philipps-Universität enthält.

(4) Im Übrigen gilt § 6 der Allgemeinen Bestimmungen.

### § 7 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Für alle Veranstaltungen im Rahmen dieses Zertifikatskurses besteht eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist *in diesem Falle* die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Wenn es eine Online-Zuschaltung zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht gibt, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera-

und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. Das Verlassen ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Lehrenden zulässig. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich von Seiten der Lehrenden zu dokumentieren. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an:

1. die Studiendekanin/der Studiendekan als Prüfungsausschussvorsitzende/Prüfungsausschussvorsitzender,
2. eine Lehrende/ein Lehrender im Zertifikat,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin des Museums für Sepulkralkultur und
4. eine Studierende/ein Studierender des Zertifikatskurses.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 8 der Allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Es gilt § 9 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gilt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Anerkennung von Leistungen**

Es gilt § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Prüfungen**

Es gilt § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

Die Form und die Dauer der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Im Übrigen gilt § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig und in geeigneter Weise die Zeiträume und Termine der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen bekannt.

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses „Tod und Transformation. Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext von Sterben, Bestattung und Trauer“ gelten mit der Zulassung zum Zertifikatskurs für sämtliche Modulprüfungen unter dem Vorbehalt ggf. nicht erfüllter Modulvoraussetzungen als angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

## **§ 15 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

Es gilt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Es gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Der Zertifikatskurs „Tod und Transformation. Interkulturelle Deutungshorizonte im Kontext von Sterben, Bestattung und Trauer“ ist unbenotet. Dadurch sind auch sämtliche in das Zertifikat eingehenden Module unbenotet.

(2) Im Übrigen gilt § 18 Allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 19 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gilt § 20 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 21 Zeugnis, Zertifikat, Leistungsübersicht und Teilnahmebescheinigung**

Es gilt § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gilt § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Zertifikatsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

(2) Diese Zertifikatsordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Zertifikatskurs ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.

Marburg, den 14. Mai 2024

gez.

Prof. Dr. Malte Dominik Krüger

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 22.05.2024**

## Anlage 1: Modulliste

Titel des Moduls	LP	PF/ WP	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b><i>Der Tod als Grenzsituation des Lebens</i></b>  <i>Death as a liminal situation of life</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden kennen kulturelle und religiöse Traditionen und Praktiken im Umgang mit dem Tod. Sie können das Verhältnis von Sterben und Tod im interkulturellen Vergleich sowie in verschiedenen Epochen beschreiben und sind in der Lage, das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln (anthropologisch, theologisch, kulturwissenschaftlich, biographisch) zu reflektieren.	keine	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Studienleistung: selbstständiger praktischer Beitrag (ein Referat oder ein Protokoll oder eine Präsentation) Prüfungsleistung: Portfolio (10 S.) oder Lerntagebuch (10 S.); Bearbeitungszeit 2- 4 Wochen  Unbenotetes Modul
<b><i>Der Tod und Gedenken</i></b>  <i>Death and Commemoration</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden können die „theoretischen“, d.h. kulturtheoretischen oder theologischen Konzepte des Gedenkens an Verstorbene darstellen. Sie können Kultur-, Religions- und Konfessionsgeschichten vielfältiger Trauer- und Gedenkkulturen voneinander abgrenzen und können diese mit einer Sensibilität für Trauer und Traumata in eigenen Reflexionen und Entwürfen praktisch fruchtbar machen.	keine	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Studienleistung: selbstständiger praktischer Beitrag (ein Referat oder ein Protokoll oder eine Präsentation) Prüfungsleistung: Portfolio (10 S.) oder Lerntagebuch (10 S.); Bearbeitungszeit 2-4 Wochen  Unbenotetes Modul